



# Gemeinde Schemmerhofen

Bürgermeisteramt

Landkreis Biberach

Bürgermeisteramt Schemmerhofen, Ringstraße 2, 7957 Schemmerhofen

Telefon: (0 73 56) 20 77 / 78

An das  
Landratsamt Biberach  
Baurechtsamt

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Biberach (BLZ 654 500 70) Nr. 23 21  
Raiffeisenbank Schemmerhofen (BLZ 600 698 31) Nr. 12 509 000  
Raiffeisenbank Schemmerberg (BLZ 600 694 52) Nr. 57 237 000  
Raiffeisenbank Warthausen (BLZ 654 618 78) Nr. 54 900 000  
Raiffeisenbank Ingerkingen (BLZ 600 696 40) Nr. 14 038 005

7950 Biberach a. d. Riss

Eing.: -1.9.88

SPRECHZEITEN:

Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Mittwoch 16.00 - 18.15 Uhr

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen  
mo/lo

Sachbearbeiter  
Herr Mohr

Datum  
30.08.1988

Bezug: Erlaß vom 04.08.1988 AZ 32-622-ma-as

Betr.: Bebauungsplan für das Wohngebiet "Telle III" in  
Aßmannshardt

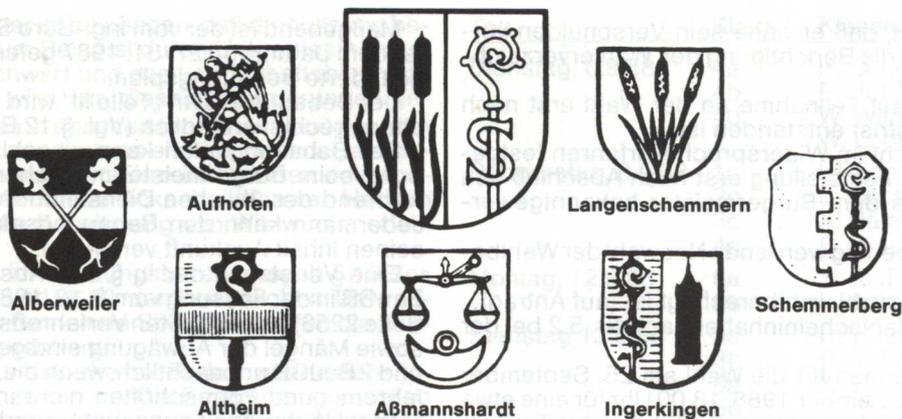
Beil.: 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorstehender Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB bekanntgegeben. Als Nachweis legen wir beigefügt ein Mitteilungsblatt der Gemeinde Schemmerhofen vom 26.08.1988 vor.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
M o h r



# MITTEILUNGSBLATT

## Gemeinde Schemmerhofen

Herausgeber: Gemeinde Schemmerhofen. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister  
 Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:  
 Verlagsdruckerei Paul Schocker, Schillerstraße 11, 7948 Dürmentingen, ☎ 073 71 - 60 31 - 60 33, ☐ 71 647

17. Jahrgang

Freitag, 26. August 1988

Nr. 34

### Gemeinsame Bekanntmachungen und Informationen

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters am 25. September 1988 und eine etwa erforderlich werdende Neuwahl am 9. Oktober 1988

Bei der Wahl des Bürgermeisters am 25. September 1988 und der etwa erforderlich werdenden Neuwahl am 9. Oktober 1988 kann nur wählen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

#### 1. Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung

In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen die für die Wahl am 25. September 1988 Wahlberechtigten eingetragen. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 4. September 1988 eine Wahlbenachrichtigung. Wer bis zu diesem Tag keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muß die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß er sein Wahlrecht nicht ausüben kann (siehe Nr.3).

#### 2. Auslegung des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis liegt an den Werktagen von Montag, den 5. September bis Freitag, den 9. September 1988 jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr, am Mittwoch bis 18.15 Uhr im Rathaus Schemmerhofen, Zimmer 4 zu jedermanns Einsicht aus. Der Wahlberechtigte kann verlangen, daß in dem Wählerverzeichnis während der Auslegung der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

#### 3. Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Der Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist beim Bürgermeisteramt Schemmerhofen, Ringstraße 2, Zimmer 4 die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden. Der Antragsteller hat die erforderlichen Beweise beizubringen, soweit die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind.

#### 4. Ausübung des Wahlrechts

Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer aus besonderen Gründen in einem anderen Wahlraum oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 5).

#### 5. Voraussetzungen für die Erlangung eines Wahlscheins

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

b) wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt, und er nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen ist,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst eines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

### Wichtige Rufnummern

Notruf	1 10	Pfarramt Aßmannshardt	07357/655
Zuständiges Polizeirevier	07392/2081	Ev. Dekanatsamt Biberach	07351/9401
Laupheim		Evangelisches Pfarramt	
Feuerwehr	1 12	Warthausen	073 51/1 35 52 oder 073 54/4 44
Deutsches Rotes Kreuz, Biberach	07351/7777	Grund- und Hauptschule Schemmerhofen	2344
Kath. Sozialstation, Biberach	07351/74546	Rathaus Schemmerhofen	2077
Nachbarschaftshilfe Schemmerberg,		Ortsverwaltung Alberweiler	2338
Ingerkingen, Altheim	822	Ortsverwaltung Altheim	2325
Nachbarschaftshilfe Schemmerhofen	18 14	Ortsverwaltung Aßmannshardt	07357/830
Pfarramt Schemmerhofen	2327	Ortsverwaltung Ingerkingen	2322
Pfarramt Altheim	633	Ortsverwaltung Schemmerberg	2368

- a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,  
 b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Auslegungsfrist entstanden ist,  
 c) wenn sich Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekanntgeworden ist.

5.3 für die etwa notwendig werdende Neuwahl der Wahlberechtigten,

- a) der erst für die Neuwahl wahlberechtigt ist (auf Antrag),  
 b) von Amtes wegen Wahlscheininhaber nach Nr. 5.2 bei der ersten Wahl.

5.4 Wahlscheine können für die Wahl am 25. September bis Freitag, den 23. September 1988, 18.00 Uhr für eine etwa erforderlich werdende Neuwahl am 9. Oktober bis Freitag, den 7. Oktober 1988, 18.00 Uhr beim Bürgermeisteramt Schemmerhofen, Ringstraße 2, Zimmer 4 schriftlich oder mündlich beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein noch bis zum Wahltag 12.00 Uhr beantragt werden. Das gleiche gilt für die Beantragung eines Wahlscheins aus einem der unter Nr. 5.2 genannten Gründe.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen. Der Antragsteller muß den Grund für die Beantragung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

#### 6. Briefwahl

Wer einen Wahlschein hat, kann entweder in einem beliebigen Wahlraum der Stadt/Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, daß der Wahlberechtigte durch Stimmabgabe im Wahlraum wählen will, erhält er mit dem Wahlschein zugleich die Briefwahlunterlagen. Diese Unterlagen werden auf Verlangen von Bürgermeisteramt auch noch nachträglich ausgehändigt.

Bei der Briefwahl muß der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses absenden, daß er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schemmerhofen, 24. August 1988

Hans Frech, Vors. des Gem. Wahlaussch. und stellv. BM

#### Öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Vorbereitung der Wahl des Bürgermeisters am 25. 9. 1988

am Donnerstag, 1. September 1988, 20.00 Uhr, findet im Feuerwehrgerätehaus in Schemmerhofen, Schulstraße 6, eine öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses und ihrer Stellvertreter sowie des Schriftführers.
2. Prüfung der eingegangenen Bewerbungen zur Wahl des Bürgermeisters und Beschlußfassung über ihre Zulassung.

#### Feststellung und Auslegung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1986

Die Verwaltung hat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1986 abgeschlossen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 6. 6. 1988 die Jahresabrechnung gemäß § 95 Gemeindeordnung festgestellt. Die Jahresrechnung mit dem dazugehörigen Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom Montag, den 29. 8. 1988 bis Freitag, den 2. 9. 1988, sowie vom Montag, den 5. 9. 1988 bis Dienstag, den 6. 9. 1988 jeweils einschließlich, im Rathaus von Schemmerhofen zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Inkrafttreten des Bebauungsplanes im Anzeigeverfahren

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Schemmerhofen in öffentlicher Sitzung am 26. Mai 1988 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Telle III“ in Abmannshardt wurde dem Landratsamt Biberach aufgrund von § 11 BauGB angezeigt.

Der Planbereich umfaßt die Grundstücke Flst. 879 und 881/1 der Gemarkung Abmannshardt.

Maßgebend ist der vom Ing.-Büro Schwörer in Altheim unter dem Datum von 27. 01. 1987 gefertigte und am 1. 2. 1988 geänderte Bebauungsplan.

Der Bebauungsplan „Telle III“ wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich (Vgl. § 12 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Bürgermeisteramt Schemmerhofen, Zimmer 4, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 8. 12. 1986 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der og. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind! Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. 10. 1983 (Gesetzblatt Seite 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. 5. 1987 (Gesetzblatt Seite 161) gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn,

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Schemmerhofen, 25. August 1988

Bürgermeisteramt

#### Das Landwirtschaftsamt Laupheim informiert

Vom 1. bis 30. September 1988 können erneut beim zuständigen Landwirtschaftsamt von den Haltern über 6 Monate alter männlicher Mastrinder Anträge auf Gewährung einer Sonderprämie für Rindfleischerzeuger für das Jahr 1988 gestellt werden. Tiere, für die bereits einmal ein Prämienantrag gestellt und die Prämie bewilligt worden ist, können nicht mehr Gegenstand der Antragstellung sein. Die Prämie kann für maximal 50 Tiere je Gesamtbetrieb und Kalender bewilligt werden. Eine evtl. bereits im Januar 1988 beantragte Prämie ist bei der jetzigen Antragstellung zu berücksichtigen. Eine Prämie kann also aufgrund der jetzigen Antragstellung nur insoweit bewilligt werden, als aufgrund der Antragstellung im Januar 1988 die maximal mögliche Zahl von 50 Tieren noch nicht ausgeschöpft worden ist.

Antragsvordrucke und Merkblätter hierzu können bei der Gemeinde oder beim Landwirtschaftsamt abgeholt werden. Für Auskünfte steht das Landwirtschaftsamt zur Verfügung.

#### Grundstücke müssen regelmäßig gepflegt werden

Im Frühjahr ist wieder häufig festzustellen daß viele Grundstücke, zum Teil seit längerer Zeit nicht mehr bewirtschaftet werden und einen verwilderten und verwahrlosten Eindruck machen.

Solche Zustände verunstalten die Landschaft, verleiten auch zur Ablagerung von Müll und Bauschutt, und sind ein stetes Ärgernis für die Angrenzer. Die Gemeinde weist deshalb die Eigentümer bzw. Pächter landwirtschaftlich nutzbarer Grundstücke im Außenbereich auf ihre Verpflichtung nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz hin. Gemäß § 26 dieser Vorschrift ist ein Grundstück entweder zu